

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 9. April 1987

50. Stück

126. Verordnung: Änderung der Studienberechtungsverordnung
127. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 38 Böhmerwald Straße (ehem. B 128 Sternwald Straße) im Bereich der Gemeinde Oepping
128. Verordnung: Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 70 Packer Straße bzw. B 77 Gaberl Straße im Bereich der Stadtgemeinde Köflach
129. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 74 Sulmtal Straße im Bereich der Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Tillmitsch

126. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. März 1987, mit der die Studienberechtungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und 3, des § 8 Abs. 2 und 3 und des § 16 Abs. 6 des Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1985, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 439/1986, wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Z 3.2 des Anhanges 1 wird als Z 3.3 bezeichnet;
die bisherigen Z 5.14 bis 5.16 werden als Z 5.15 bis 5.17 bezeichnet;
die bisherigen Z 5.17 bis 5.23 werden als Z 5.19 bis 5.25 bezeichnet.
2. Z 3.1 und 3.2 des Anhanges 1 lauten:

„3.1. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen	Mathematik 1 Englisch oder Französisch oder eine andere im Studienplan für die gewählte Studienrichtung vorgesehene lebende Fremdsprache (lebende Fremdsprache 2)
3.2. Studienversuch Angewandte Betriebswirtschaft	Mathematik 1 Englisch oder Französisch (lebende Fremdsprache 2)“

3. Z 5.13 und 5.14 des Anhanges 1 lauten:
„5.13. Musikwissenschaft, Geschichte 1
Theaterwissenschaft

5.14. Studienversuch Geschichte 1
Numismatik Latein 2“

4. Nach der nunmehrigen Z 5.17 wird eingefügt:
„5.18. Studienversuch Mit- Latein 3
tel- und Neulatein Geschichte 2“

Tuppy

127. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. März 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 38 Böhmerwald Straße (ehem. B 128 Sternwald Straße) im Bereich der Gemeinde Oepping

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 38 Böhmerwald Straße (ehem. B 128 Sternwald Straße) von km 57,250 (alt) bis km 58,450 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und Verkehrsübergebenen Teil des mit Verordnung vom 2. Dezember 1976, BGBl. Nr. 697, bestimmten Abschnittes „Oepping-Kollerschlag“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

128. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. März 1987 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 70 Packer Straße bzw. B 77 Gaberl Straße im Bereich der Stadtgemeinde Köflach

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 70 Packer Straße von km 38,00 bis km 39,20 und der B 77 Gaberl Straße von km 0,0 (alt) bis km 0,740 (alt) werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 7. Mai 1974, BGBl. Nr. 290, und vom 15. Juli 1980, BGBl. Nr. 340, bestimmten — Abschnitte „Umfahrung Köflach“ bzw. „Köflach“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

129. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. März 1987 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 74 Sulmtal Straße im Bereich der Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Tillmitsch

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 74 Sulmtal Straße von km 0,0 (alt) bis km 3,254 (alt)/8,500 (neu) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten undverkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 14. Dezember 1976, BGBl. Nr. 4/1977, bestimmten — Abschnitt „Umfahrung Kaindorf“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf des aufgelassenen Straßenabschnittes aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Kaindorf an der Sulm und Tillmitsch aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO 74-02 im Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

Graf